

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 61/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Margit Mirjam S [REDACTED] geborene S [REDACTED],
H [REDACTED]straße 14, H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 8. Oktober 1982
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden
Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine
ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich
nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Erwerbsfähigkeit
der Klägerin jemals in rentenberechtigender Höhe durch Leiden
beeinträchtigt worden ist, die mit Wahrscheinlichkeit auf
die Verfolgung zurückzuführen sind. Die Zuerkennung von Heil-
verfahren und Kapitalentschädigung für eine vorübergehende

- 3 -

erlebnisreaktive körperliche und nervöse Erschöpfung mit neurotischen Zügen in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1952 sei nicht als Ausgleich für einen als nachgewiesen erachteten Gesundheitsschaden erfolgt, sondern eine Billigkeitsentscheidung gewesen, mit der dem schweren Verfolgungsschicksal habe Rechnung getragen werden sollen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der erstmals im Jahre 1954 aufgetretenen paranoiden Schizophrenie und der Verfolgung sei nicht wahrscheinlich und für Leiden, die nicht auf psychiatrischem Fachgebiet lägen, zu verneinen. Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch auf weitergehende Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus. Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung (BGH RzW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24). Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren des Berufungsgerichts vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Ners**Gärtner**

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)